

Newsletter des GPRLL BOW – November 2020 No. 3

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

da in letzter Zeit öfter die Frage an uns herangetragen wurde, wie mit **Zusammenkünften wie z.B. Elternabenden** unter den gegebenen Umständen umzugehen sei, haben wir dies im GPR diskutiert. Unsere Einschätzungen haben dankenswerterweise Kollegin Manlik und Kollege Weigand zusammengetragen, sie finden diese untenstehend.

Zu den Fragen bzgl. **Kostenübernahme angeordneter Corona-Testungen** hat Kollege Bickelhaupt den Sachstand verschriftlich.

Im Anhang finden Sie zudem Informationen aus dem HKM aus der letzten sog. „Corona-Sprechstunde“ sowie zum Thema „MNS“ wie auch Informationen dahingehend, wie die **Zusammenarbeit zwischen Schulträgern, Gesundheitsämtern und Staatlichen** Schulämtern zu gestalten sei.

Schließlich finden Sie im Anhang auch als Worddokument einen Vorschlag, wie Kolleg_innen die **zusätzliche Arbeitszeit**, die durch **Distanzunterricht für vom Präsenzunterricht befreite Schülerinnen und Schüler** entsteht, erfassen können. Wie schon öfter hier im Newsletter zu lesen war, ist der GPR der Meinung, dass dies eine Mehrarbeit darstellt, die entsprechend vergütet werden muss. Wir empfehlen allen Kolleg_innen, diese Mehrarbeit zu erfassen und eine entsprechende Vergütung zu beantragen.

Freundliche kollegiale Grüße,

für den GPRLL BOW i.A.



Tony C. Schwarz – Vorsitzender GPRLL BOW

Kommunikation der Schule mit Schülerinnen, Schülern und Eltern

Das Kultusministerium beschreibt im *Leitfaden zum Schulbetrieb für das Schuljahr 2020/21* mögliche Szenarien und Vorgehensweisen abhängig von der Entwicklung des Infektionsgeschehens. Im Rahmen der Organisation von Distanzunterricht findet sich ein Absatz zum Thema "**Kommunikation der Schule mit SuS und Eltern**".

Demnach haben die Schulen u.a. Folgendes zu regeln:

„ (...) Sprechzeiten zur Sicherstellung der telefonischen oder persönlichen Erreichbarkeit der zuständigen Lehrkräfte für Schülerinnen und Schüler, ihre Eltern, sowie im Falle der dualen Ausbildung der Betriebe unter Einbeziehung von Zeitfenstern, die auch berufstätigen Eltern eine Kontaktaufnahme ermöglichen.“¹

Weiter heißt es:

„Die Gesamtkonferenz entscheidet auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters über die konkrete Ausgestaltung des Kommunikations-konzepts. (...)“

Sicherlich ist eine gute Kommunikation zwischen Schule und Elternhäusern vor allem in der aktuellen Situation unabdingbar. Beim Erstellen von Kommunikationsplänen o. ä. ist jedoch dringend auf die Beteiligung der Gesamtkonferenz zu achten, da die getroffenen Entscheidungen zu weiteren Belastungen für das Schulpersonal führen können, wie z.B. verpflichtenden Zeitfenstern, um telefonisch erreichbar zu sein.

Die Dienstordnung gibt folgende Auskunft zu diesem Thema:

§ 6: (5) Lehrkräfte halten an der Schule Sprechstunden ab, die in geeigneter Form bekanntzugeben sind.

Primär sind jene Kommunikationskanäle zu verwenden, die auch im Regelbetrieb zur Verfügung stehen. Terminvereinbarungen über ein Mitteilungsheft oder per E-Mail sowie über das Sekretariat haben sich an vielen Schulen bewährt: So können Termine individuell festgelegt werden, wobei somit sicherlich auch Lösungen für den Kontakt mit berufstätigen Eltern gefunden werden können.

Elterngespräche, Beratungsgespräche usw. können, laut Aussagen der Dienststelle, persönlich stattfinden, wobei auf die Einhaltung der gängigen Hygienemaßnahmen bzw. der jeweils gültigen Hygienepläne zu achten ist.

Da nach wie vor in der Regel für die Arbeit zuhause keine dienstlichen Endgeräte, (Telefon/Handy hier insbesondere) zur Verfügung stehen, scheint eine Festlegung auf eine Erreichbarkeit zuhause, welche andernfalls über die (Bekanntgabe der) Privatnummer laufen müsste, äußerst problematisch und nicht einforderbar zu sein.

Julia Manlik und Volker Weigand

¹ Vgl. https://kultusministerium.hessen.de/sites/default/files/media/leitfaden_schulbetrieb_im_schuljahr_2020-2021.pdf → Absatz 9

Regelung der Kostenübernahme bei angeordneten Testungen von Lehrkräften (Labor- und Testkosten)

Lehrkräfte werden auf Grund eines Kontaktes mit einem positiv getesteten Schüler vom Gesundheitsamt zu einem Coronatest bestellt. Teilweise mussten Kolleginnen und Kollegen bei dieser amtlich angewiesenen Testung zunächst 20 Euro in bar für den Test bezahlen und bekamen die Laborrechnung separat zugesandt. Aus eigener Erfahrung ist dies sehr ärgerlich und auch nicht akzeptabel, da die Testnotwendigkeit aus dem Dienstverhältnis entstand.

Es ist jedoch möglich, sich die Testkosten (20 Euro) vom Gesundheitsamt erstatten zu lassen. Hierzu ist ein entsprechendes Schreiben an das Gesundheitsamt notwendig.

Nach der Testverordnung hätten die Laborkosten durch das beauftragte Labor direkt über die örtlich zuständige KHV abgerechnet werden müssen, unabhängig davon, ob eine gesetzliche oder private Krankenversicherung besteht.

Die Laborkosten müssen direkt über das jeweilige Labor zurückgefordert werden. Dies gelingt durch einen Brief an den Rechnungsteller mit dem Verweis auf die Testung als Lehrkraft und falscher Abrechnung. Das Beilegen der entsprechenden Rechnung ist sinnvoll

Uwe Bickelhaupt